amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 56/25 Amberg, 20.10.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.02.2027	**09:00 Uhr**	**B115, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Zangenstein

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Zangenstein	25/4	Gebäude- und Freifläche	Hammerstr. 12	0,0412	507

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Anschrift: Hammerstraße 12, 92447 Schwarzhofen-Zangenstein
Altes und stark renovierungsbedürftiges Zweifamilienhaus,
Massivbauweise (Mischmauerwerk, teilweise Ziegelbauweise), Satteldach, tlw. Grenzbebauung,
Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss (ausgebaut), Spitzboden (nicht ausgebaut),
Baujahr unbekannt, vermutlich um 1920er Jahre,
ältere Renovierungen vorhanden,
ungepflegte bis nicht angelegte Außenanlagen mit kleiner Streuobstwiese, diverse Baumängel und Bauschäden vorhanden, Dachstuhl mit Schädlingsbefall, insgesamt einfacher, sanierungsbedürftiger Zustand mit Instandhaltungsstau,
Zentralheizungsanlage (Öl) defekt, vollständig sanierungsbedürftige Gebäudesubstanz (Innenausbau sowie Gebäudetechnik etc. ist zu erneuern),
EG teilweise im Baustellenzustand, Schwalbennester vorhanden;

Verkehrswert: 93.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.